Landes nicht vereinbar sind, Anträge auf Verwarnung solcher Blätter, gegebenenfalls auf zeitweiliges Verbot ihres weitern Erscheinens zu unterbreiten. Er wird hierüber auf Grund von Art. 102, Ziffer 8, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität Entscheidung treffen.

### (Vom 2. Oktober 1914.)

Auf Montag den 5. Oktober 1914 werden folgende Sanitätstruppen aufgeboten:

Feldlazarett 16: Korpssammelplatz Teufen.

n 11: Stab und Ambulanz I und II, Korpssammelplatz Freiburg.

Ambulanz 20: Korpssammelplatz Lyss.

#### Wahlen.

(Vom 2. Oktober 1914.)

Politisches Departement.

Kanzlei der Gesandtschaft in Buenos Aires:

Kanzleisekretär: Ruch, Rudolf, von Mitlödi, zurzeit Kanzlist der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires.

Kanzlist: Rothpletz, Karl, von Aarau, Kaufmann in Argentinien.

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Bundesbeitrag an die Lebensversicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1882 und unsere bezügliche Bekanntmachung vom

- 16. Oktober 1883 erinnern wir daran, dass unter Umständen auch solche Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter der eidg. Verwaltungszweige, die gar nicht oder mit weniger als Fr. 5000 Versicherungssumme beim Schweiz. Lebensversicherungsverein versichert sind, aber bei einer andern vom Bundesrat konzessionierten Gesellschaft eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen haben, an der dem genannten Verein zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben können, sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - a. wenn die zu unterstützende Lebensversicherung sehon vor dem 1. Januar 1876 bestand;
  - b. wenn die Versicherung vor dem Eintritt in den eidg. Dienst eingegangen wurde;
  - c. wenn der Versicherte vom Schweiz. Lebensversicherungsverein wegen mangelhafter Gesundheit abgewiesen oder mehr als 6 Monate zurückgestellt werden musste, oder wenn die Versicherungssumme reduziert wurde;
  - d. wenn der Versicherte eine Abänderung eines beim Schweiz. Lebensversicherungsverein eingereichten Antrages nicht angenommen hat, sich aber bei einer andern Gesellschaft nach dem ursprünglich bei obigem Verein eingereichten Antrag versichern konnte.

Die Begünstigung erstreckt sich auf die effektiv bezahlten Prämien bis zu einer Versicherungssumme von Fr. 5000, wobei Versicherungen beim Schweiz. Lebensversicherungsverein inbegriffen sind.

Anspruchberechtigte werden hiermit ersucht, sämtliche Prämienquittungen für das Jahr 1914 mit Begleitschreiben und Angabe der Adresse (Name und Vorname) und derzeitige amtliche Stellung längstens bis zum 15. November nächsthin dem Zentralkomitee des Schweiz. Lebensversicherungsvereins in Basel frankiert zuzusenden. Spätere Einsendungen und Ansprüche für frühere Jahre können keine Berücksichtigung finden.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ausserdem die Einsendung der Police und des Ernennungsschreibens, sowie die Angabe des Datums des Eintritts in den eidg. Dienst und des Geburtsdatums erforderlich.

Besitzt der Gesuchsteller auch eine Versicherung beim Schweiz. Lebensversicherungsverein, so ist die Policenummer anzugeben.

Das Zentralkomitee des Schweiz. Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Anteile der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 25. September 1914.

(3..).

Departement des Innern.

## Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des III. Quartals 1914.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur A. E. Knöry in Luzern:

L. T. E. Charles in Genf.

Von der Agentur J. Koch-Lang & Cie. in Luzern: August Möhrlin in St. Gallen.

Von der Agentur Viktor Klaus in Buchs (St. Gallen): Christian Schlegel in Buchs (St. Gallen).

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Karl Thoma-Lang in Basel. Friedrich Gyger in Wimmis. Rudolf Rufer in Solothurn.

Von der Agentur Ezio Corecco in Brig: Jules Emery in Brig.

Von der Agentur Meiss & Cie. in Zürich:

Hans Jakob Lanz in Thun. Fritz von Büren in Langnau. Isidor Keller in Altdorf. Bernardin Annen in Schwyz. Jacques Glarner in Glarus. Henri Claraz in Freiburg. August Pfluger in Solothurn. Georg Bloch in Olten.

Otto P. E. Rüegg in Rapperswil (St. Gallen). Melchior Tschudi in Wattwil.

Bundesblatt. 66. Jahrg. Bd. IV.

Xaver Strotz in Uznach. Franz Karl Nägeli in St. Moritz. Friedrich Gerber in Davos. Hermann O. Moesch in Rheinfelden. Friedrich Wilhelm Bär in Zofingen. P. M. Thurnheer in Weinfelden. Henri Bronne in Lausanne. August Lambert in Neuenburg. Hans Gerber in Aarau. P. Paul Kehrli in Bern. Albert Oeler in Bern. Friedrich Rieder in Interlaken. Friedrich von Bergen in Biel. Henri Gilbert in Genf. Adolphe-E. Grauer in Genf. Adolf Schärrer in Schaffhausen. Heinrich Rubli in Schaffhausen. M. Lussi in Stans. Louis Wolff-Freuler in Ober-Wetzikon. Emil Schmid-Heller in Winterthur. Arthur E. Suter in Zürich. Leonz Schumacher in Wangs. Georges Leuba in La Chaux-de-Fonds.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel: Emil Nocht in Buchs (St. Gallen). P. Daniel Schmidlin in Biel.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern: Caspar Badrutt in St. Moritz.

## Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Meiss & Cie. in Zürich: William Friedrich Bär in Zofingen (ausgetreten). Georges Leuba in La Chaux-de-Fonds (ausgetreten). Xaver Strotz in Uznach (ausgetreten).

Von der Agentur A. E. Knöry in Luzern: Otto Curti in Genf.

Von der Agentur Viktor Klaus in Buchs (St. Gallen): Jakob Baraga in Buchs. Fritz Beck in Bern. Von der Agentur Globo in Lugano: Mario Benzoni in Chiasso.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel: Erminio Pola in Poschiavo.

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel: Louis Reinhardt in Zürich.

Von der Passageagentur Dubois Frères in Lausanne: Henri Bronne in Lausanne.

Bern, den 1. Oktober 1914.

Schweizerisches Politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

### Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:\*)

#### Kanton Waadt.

25. Caisse Raiffeisen de Bière.

Bern, den 30. September 1914.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>\*)</sup> Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1914

Année Anno

Band 4

Volume Volume

Heft 40

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 07.10.1914

Date Data

Seite 139-143

Page Pagina

Ref. No 10 025 515

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.